

Josef Funk

Ungenützte Chancen

**Zu den Mitwirkungsrechten
eines Diözesanrates**

Anhand einiger Beispiele wird im folgenden gezeigt, wie sich ein Diözesanrat sein Mitwirkungsrecht einengen läßt, weil er seine starke Funktion als Kirchensteuervertretung nicht dazu nutzt, Einfluß auf pastorale Fragen zu nehmen. red

Es gibt in Deutschland seit dem Ende des II. Vatikanischen Konzils sehr viele Räte mit unterschiedlichen Funktionen. In der Diözese Rottenburg – Stuttgart hat der Diözesanrat eine relativ starke Stellung: er ist auf Diözesanebene der *einzig*e Rat, in den auch der Priesterrat (der allerdings auch getrennt tagt) integriert ist, und er ist gleichzeitig auch die Kirchensteuervertretung. Gerade in dieser Funktion hat er ein starkes Gewicht auch in denjenigen Fragen, in denen er den Bischof „nur“ berät. Das Problem besteht aber darin, daß der Diözesanrat es sich immer wieder gefallen läßt, wenn Mitwirkungsrechte eingeschränkt und Satzungsbestimmungen nicht beachtet werden.

So wird in Art. 1, Nr. 4 der Diözesanratssatzung gesagt, daß der Diözesanrat im Rahmen des geltenden Rechts im Verfahren bei der Bestellung des Bischofs und der Weihbischofe mitwirkt. Das ist eine sehr dehnbare Formulierung, die von Anfang an dazu führte, daß nicht der Diözesanrat als Gremium mitwirkte, sondern nur alle seine Mitglieder als Einzelpersonen. Jedes Mitglied des Diözesanrats durfte bei der Bestellung des Bischofs oder eines Weihbischofs einen Kandidaten benennen. In welcher Form das Domkapitel diese Namen dann nach Rom weitergab, entzog sich der Kenntnis des Diözesanrats. Der Diözesanrat hat sich das gefallen lassen, obwohl er bei der Haushaltsberatung die Möglichkeit gehabt hätte, eine Antwort zu erzwingen.

Es blieb Bischof Walter Kasper vorbehalten, auch diese minimale Mitwirkung praktisch außer Kraft zu setzen, indem er seinen ersten

Weihbischof ohne jede Befragung der Mitglieder des Diözesanrats in Rom vorschlug. Er gab auch keine Rechtfertigung für sein Vorgehen ab, und die Mehrheit des Diözesanrats ließ sich das Geschehene gefallen.

Auch auf der örtlichen Ebene gibt es in unserer Diözese minimale Mitwirkungsrechte – von Mitbestimmung kann keine Rede sein. So sieht Art. 14 der Kirchengemeindeordnung vor, daß vor der Bestellung eines Pfarrers der Kirchengemeinderat dem Bischöflichen Ordinariat über die örtliche Situation berichtet und danach mit einem Vertreter dieses Ordinariates über die besondere Situation der Gemeinde berät. Diese minimale Mitwirkung gerät im Zeichen des Priestermangels naturgemäß oft zu einer Farce, denn die Alternative heißt nicht, welchen Kandidaten will die Pfarrei, sondern will sie den vom Ordinariat benannten Priester oder keinen. Eine Mitwirkung bei der Auswahl erfolgt höchstens durch zwei Vertreter des Diözesanpriesterrates. Aber auch diesen Vertretern sind durch den Priestermangel Grenzen bei der Mitwirkung gesetzt.

Die Not des Priestermangels hatte in unserer Diözese jedoch auch positive Seiten. Bereits vor ca. zehn Jahren überlegte sich unsere Diözese eine bessere Verteilung ihrer Priester. Im Klartext hieß dies, sie überlegte, welche Pfarreien wohl bis zum Jahre 2000 nicht mehr besetzt werden könnten und mit einem verheirateten Diakon oder einer Pastoralreferentin/einem Pastoralreferenten würden „vorlieb“ nehmen müssen.

1990 legte die Diözesanverwaltung dann unter dem Titel „Pastorale Perspektiven“ eine neue Planung für den Beginn des nächsten Jahrtausends vor. Bezeichnenderweise wurde zunächst nur innerhalb der Verwaltung und mit den Geistlichen diskutiert. Letztere besprachen die Vorlage aber sofort auch mit ihren Kirchengemeinderäten, und durch diese Informationen konnte sich dann der Diözesanrat einschalten und eine Diskussion über die Fragen einer pastoralen Planung in unserer Diözese erreichen.

So kam es gegen Ende des 4. Diözesanrats der Diözese Rottenburg – Stuttgart in zwei Sitzungen des Plenums zu einer grundsätzlichen Debatte über die pastorale Planung. Während das Bischöfliche Ordinariat und das Präsidium des Diözesanrats den Ent-

wurf einer besseren Verteilung des Priester-mangels auf möglichst viele Laienschultern verteidigten, versuchte eine kleine Gruppe von Diözesanräten, eine Diskussion über die Ursachen des Priester mangels und der leeren Kirchen zu erreichen. Auch wenn die Gruppe keinen Erfolg hatte, so war dies doch das erste Mal in 22 Jahren Diözesanrat, daß das Gremium eine im grundsätzlichen kontroverse Debatte über die Zukunft unserer Kirche führte.

Meine Erfahrungen als Diözesanrat möchte ich so zusammenfassen: Der Diözesanrat ist ein Gremium mit vielen Möglichkeiten, die er leider größtenteils nicht nutzt. Über seine Funktion als Kirchensteuervertretung hätte der Diözesanrat unserer Diözese vielfältige Möglichkeiten, über die Bewilligung oder Verweigerung von Finanzen auch Einfluß auf pastorale Fragen zu nehmen. Dies hat sich gezeigt, als die Diözesanräte in der Sedisvakanz zwischen Bischof Leiprecht und Bischof Moser erfuhren, daß ihre Tätigkeit bis zur Inthronisation des neuen Bischofs ruhe. Da aber die Funktion der Kirchensteuervertretung nach staatlichem Gesetz nicht ruhte, deuteten die Diözesanräte an, daß man sich vorbehalte, den Haushalt nicht zu genehmigen. Daraufhin arbeiteten der Diözesanrat und seine Ausschüsse weiter. Selbstverständlich ist es nicht ideal, wenn durch die Verweigerung von Finanzen erreicht wird, was Argumente offensichtlich nicht schaffen. Wer aber die Geschichte kennt, weiß, daß viele demokratische Fortschritte auf diese Weise zustande kamen.

Ich vermute, daß mein Fazit: wir Gläubigen nutzen sehr viele Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitbestimmung nicht aus, auch auf andere kirchliche Bereiche zutrifft. Es liegt manchmal an unserem mangelnden Selbstbewußtsein, wenn wir als Gläubige nicht ernst genommen werden, so wie es häufig am mangelnden Selbstbewußtsein unserer Bischöfe liegt, daß sie von Rom nicht ernst genommen werden. Beides ließe sich ändern, auch wenn es ein langwieriger Prozeß sein dürfte. Hoffentlich hat die Kirche am Ende dieses langen Weges noch genügend Gläubige, die sagen können: Wir sind das Volk Gottes.

Paul Hinder

Tagsatzung der Orden und Gemeinschaften in der Schweiz

Orden und religiöse Gemeinschaften tun sich heute oft leichter als andere Gruppen innerhalb der Kirche, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit von Frauen und Männern die Gemeinschaft des Volkes Gottes sichtbar werden zu lassen. Hinder berichtet, wie es zur Durchführung eines „Kongresses der Institute des geweihten Lebens der Schweiz“ gekommen ist und was dies für die künftige Zusammenarbeit der Orden bedeutet. red

„Unser Auftrag in Kirche und Welt“. Unter diesem Thema trafen sich rund 150 Frauen und Männer der Oberinnen- und Obernvereinigungen sowie der Säkularinstitute der Schweiz vom 7. bis 9. Oktober 1991 in Ingenbohl. Eine „Tagsatzung“ sollte es werden, wo sich – wie zur Zeit, als die Eidgenossenschaft noch ein Staatenbund war – die VertreterInnen selbständiger Gemeinschaften zu gemeinsamer Beratung und Besinnung zusammenfanden. Die 150 Brüder und Schwestern aus den verschiedenen Orden und Kongregationen zeugten von der reichen Vielfalt des Ordenslebens in unserem Land.

Zum Begriff „Tagsatzung“

Bevor die Eidgenossenschaft ein Bundesstaat wurde (1848), trafen sich die Repräsentanten der unabhängigen Kleinstaaten („Stände“) regelmäßig zur Beratung und Beschlußfassung in Fragen gemeinsamen Interesses. Im Jahre 1987 machte Leo Karrer, Professor für Pastoraltheologie in Fribourg, in der Schweizerischen Kirchenzeitung den Vorschlag einer „Tagsatzung des Schweizer Katholizismus“, an der in offenem Gespräch und ohne Tabuisierung die vielen bedrängenden Fragen behandelt werden sollten. Die Idee fand zwar ein großes, positives Echo, scheiterte aber bis jetzt an ekklesiologischen Ängsten und Bedenken (nicht nur, aber auch in der Bischofskonferenz). Für die selbständigen Verbände und Gemeinschaften der Ordensleute, die innerhalb der Kirche zueinander partnerschaftlich stehen, galten solche Bedenken nicht.